Hartmann & Wiegler Consulting GmbH
Sportplatzstraße 106 | 98617 Belrieth

T + 49 (0) 3693 88 19 52
F + 49 (0) 3693 88 55 97
info@myhwc.de | www.myhwc.de

07. März 2016

Netzbetreiberinfo:

Konsultation zur Kostenprüfung Gas

Umlaufrenditen

Verbraucherpreisindex (VPI)

Effizienzwert 3. Regulierungsperiode

Strukturparameter Effizienzvergleich

Kostenprüfung für Gasnetzbetreiber (3. Regulierungsperiode)

Die Beschlusskammer 9 der BNetzA hat am 02. März 2016 auf Ihrer Internetseite den Beschlussentwurf zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Gasnetzbetreiber für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV veröffentlicht. Demnach sollen die Unterlagen (Bericht, Erhebungsbogen, Salden-Liste, etc.) bis zum 01. Juli 2016 bei der Bundesnetzagentur eingereicht werden. Frist zur Stellungnahme ist der 23. März 2016.

Der Erhebungsbogen unterscheidet sich in einigen Punkten vom Bogen der letzten Kostenprüfung mit Basis Geschäftsjahr 2010. Abgefragt werden die Jahresabschlussdaten der GJ 2011 – 2015 inklusive Anlagen- und Rückstellungsspiegeln. Gegenüber der letzten Kostenprüfung stark verändert sind die Abfragen zum kalkulatorischen Anlagevermögen, Baukostenzuschüssen sowie einer Liquiditätsrechnung für das GJ 2015 (monatsscharf). Nachfolgend sind die aus unserer Sicht wesentlichen Änderungen / Neuerungen dargestellt:

Bilanz

Bei der Abfrage der Bilanz ist auffällig, dass der Kapitalverrechnungsposten (Ausgleich zwischen Aktiva und Passiva) separat ausgewiesen werden soll. Die explizite Abfrage könnte auf die Versuchung der Behörden nach einer Berücksichtigung von passiven Ausgleichsposten als Abzugskapitals hindeuten. Forderungen und Verbindlichkeiten „gegenüber Netzkunden“ sind gestaffelt nach Fälligkeiten (< 2 Wochen; 2 – 4 Wochen; …) darzustellen.

Anlagevermögen und Baukostenzuschüsse

Bisher wurde das komplette kalkulatorische Anlagevermögen in Form eines „B2 – Bogens“ mit allen Anlagengruppen und Anschaffungsjahren abgefragt. Im aktuellen Erhebungsbogen werden lediglich die Zu- und Abgänge der Jahre 2011 bis 2015 sowie Netzübergänge abgefragt. Die Anlagenspiegel sollen laut Anlage K1 zum Beschluss zur Plausibilisierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) dienen. Auf eine Übereinstimmung der kalkulatorischen mit den handelsrechtlichen Zu- und Abgänge ist daher zu achten.

Netzbetreiber mit DDR-Altanlagevermögen haben alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Neuermittlung der historischen AHK (Bewertungsgutachten, DM-Eröffnungsbilanz, verwendete Preisindizes) einzureichen.

Die Zugänge zu Baukostenzuschüssen und Netzanschlussbeiträgen sind ab 1995 jährlich darzustellen.

Liquiditätsrechnung

Die Abfrage einer Liquiditätsrechnung soll der Bestimmung des betriebsnotwendigen Kassenbestandes dienen. Die Behörde wird vermutlich nicht mehr wie in der letzten Antragsrunde pauschal 1/12 der Netzkosten als betriebsnotwendiges Umlaufvermögen ansetzen, sondern die Ansätze individualisiert deutlich verschärfen. Dies bestätigt auch die folgende Passage in Anlage K1 des Beschlusses. *„Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Netzbetreibers nicht korrekt ermittelt und beurteilt werden.“* Die Liquiditätsrechnung ist auch für den Verpächter und Dienstleister auszufüllen.

Saldenlisten

Zusätzlich wird eine Saldenliste inklusive der Zuordnung zur Gewinn- und Verlustrechnung 2015 gefordert. Auch ein dazugehöriger Kontenplan ist dem Antrag beizufügen. Dies bedeutet für das Basisjahr absolute Transparenz der Jahreschabschlussdaten. Für den Dienstleister entfällt das Einreichen einer Saldenliste.

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten und Schlüsselung

Die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten mussten bisher lediglich von Netzbetreibern im vollen Verfahren detailliert eingereicht und erläutert werden. Im aktuellen Entwurf gibt es jedoch keine Ausnahmen, so dass alle Netzbetreiber auch im vereinfachten Verfahren die Angaben tätigen

müssen. Auch die Unterlagen zu den verwendeten Schlüsseln sowie deren Änderungen werden erheblich detaillierter abgefragt.

Darlehensspiegel

Auch hier werden detailliertere und zusätzliche Informationen verlangt. So ist zum Beispiel der Verwendungszweck laut Darlehensvertrag sowie (falls abweichend) die tatsächliche Verwendung anzugeben – sowohl für das Gasnetz als auch das Gesamtunternehmen. Auf Grund von erheblichen Einwänden hatte die BNetzA bisher keinen Beschluss mit Eingriff in die Testierung von Jahresabschlüssen erlassen. Vor diesem Hintergrund ist nun aber davon auszugehen, dass die Beschlusskammer über die Hintertür der Festlegung zur Kostenprüfung bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung direkt in die Zuordnung des Fremd- und Abzugskapitals zum Gasnetzbetrieb eingreifen will. Dies steht auch in direktem Zusammenhang mit der im Tabellenblatt „Bilanz" automatisch ermittelten Eigenkapitalquote. Auf S. 10 der Anlage K1 zum Beschlussentwurf geht die Beschlusskammer davon aus, *„dass Netzbetriebe regelmäßig* (Anm. Autor: gegenüber dem Gesamtunternehmen) *nur eine unterdurchschnittliche Eigenkapitalquote benötigen"*. Der Darlehensspiegel entfällt für Dienstleistungen von verbundenen Dritten.

Dienstleistungs- und Pachtverhältnisse

Netzbetreiber mit Pacht- und Dienstleistungsverhältnissen mit verbundenen Dritten müssen wie gehabt jeweils einen eigenen Erhebungsbogen für das Pacht – bzw. Dienstleistungsverhältnis einreichen. Neu ist jedoch die sehr detaillierte Abfrage von Dienstleistungen von nicht-verbundenen Dritten. So sind diesbezüglich alle Dienstleistungen tabellarisch mit Wert zu erfassen, für die fünf wertmäßig größten Dienstleistungen die abgeschlossenen Verträge inklusive Leistungsverzeichnisse einzureichen und die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise darzulegen.

Umlaufrenditen

Für das Jahr 2015 hat die Deutsche Bundesbank die Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten mit 0,46% veröffentlicht. Der auf die letzten zehn Kalenderjahre bezogene Durchschnitt der Umlaufrenditen beträgt somit 2,48% (Vorjahr 2014 2,74%). Relevant ist dieser Zinssatz zur Verzinsung der Mehr- und Mindererlöse 2015 innerhalb des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 2 ARegV.

Für die Verzinsung des die Eigenkapitalquote von 40% übersteigenden Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 5 Gas- /StromNEV) ergibt sich für das Jahr 2015 ein Zinssatz von 3,03%. Dieser Zins ist unmittelbar relevant für die anstehende Kostenprüfung Gasnetz.

Verbraucherpreisindex (VPI) 2015

Die Erlösobergrenze (EOG) für das Jahr 2017 ist zum 01. Januar 2017 anzupassen (§ 4 Abs. 3 ARegV). Damit ist u. a. auch der VPI zu aktualisieren (§ 8 ARegV). Der für die EOG 2017 relevante VPI 2015 ist durch das Statistische Bundesamt mit **106,9** veröffentlicht. Dies entspricht einer Jahresinflation von 0,28%. In nachstehender Abbildung ist der Verlauf des VPI der letzten Jahre dargestellt.

Abbildung: Entwicklung Verbraucherpreisindex (VPI)

Effizienzwert 3. Regulierungsperiode

Am 21. Januar 2016 hat die Bundesnetzagentur den Effizienzwert Gas für die 3. Regulierungsperiode veröffentlicht. Im vereinfachten Verfahren gelten für Gasnetzbetreiber 93,46% (2. Regulierungsperiode: 89,97%). Bis zum 30. Juni 2016 müssen sich Gasnetzbetreiber mit weniger als 15.000 mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen Kunden für oder gegen das vereinfachte Verfahren entscheiden.

Strukturparameter Effizienzvergleich Gas

Die Bundesnetzagentur hat am 29. Februar 2016 ein Verfahren zur Datenerhebung zum Effizienzvergleich Gas für die 3. Regulierungsperiode eingeleitet. Gegenüber der 2. Regulierungsperiode ist mit einem höheren Detailierungsgrad der Parametermeldungen zu rechnen. Speziell Änderungen von Strukturparametern auf Grund von Investitionsmaßnahmen und Biogasanschlüssen sind separat darzustellen. Stellung zum Verfahren kann bis zum 23. März 2016 genommen werden. Fraglich ist derzeit, welche Parameter letztlich zum Effizienzvergleich verwendet werden.

Kritisch in Bezug auf den Beschlussentwurf zur Kostenprüfung ist insbesondere folgende Aussage zu sehen: *„Der äußerst engen Fristenbindung des Verfahrens entsprechend, sind die bis zum 01.07.2016 erhobenen Kostendaten für das weitere Verfahren maßgeblich. Spätere Änderungen der Kostendaten – insbesondere des Erhebungsbogens - finden grundsätzlich keine Berücksichtigung.“* Dies entspricht nicht dem bisherigen Rechtsrahmen der letzten beiden Kostenprüfungen, wo bis zum Abschluss des Verfahrens noch neue Sachverhalte (verfahrensrelevant) vorgetragen werden konnten.

Aufgrund des sehr eng ausgelegten Zeitfensters zwischen Veröffentlichung der Erhebungsbögen und der Datenabgabe zur bevorstehenden Kostenprüfung empfehlen wir Ihnen, mit der Aufbereitung der Daten schon jetzt zu beginnen

.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Ihr Team von Hartmann & Wiegler Consulting GmbH

In Kooperation mit Consulting Ulm & Schendel GmbH & Co. KG